

# BEBAUUNGSPLAN GEISSRÜCKEN

## C II 4 / 71

ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG DES BEBAUUNGSPLANS „GEISSRÜCKEN“ (C II 4 / 68) M. 1:500

### GRÜNPLAN

Fertigung für: Staatl. Vermessungsamt

- Textteil -

- Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen (Vorgärten) zwischen öffentlichen Verkehrsflächen und Gebäuden sind ohne Einfriedigung als Rasenflächen anzulegen und mit Baum- und Strauchgruppen zu bepflanzen.  
Die Einfriedigungen gegen Nachbargrundstücke sind nur mit Knüppelgitter- oder grünen, Kunststoffarmierten Maschendrahtzäunen bis max. 0,8 m Höhe, Rasterkantensteinen oder Abpflanzung mit Büschen und Sträuchern (keine Heidegehölze) zulässig. Scherenzäune, Betonpfosten und Betonsockel sind nicht zugelassen.
- Für alle Gebäude ist ein Begrünungsplan gleichzeitig mit den Bauvorlagen zur Genehmigung vorzulegen. Aus diesem müssen Wege, Kinderspiel- und Trockenplätze sowie die Bepflanzung mit Gehölzen hervorgehen.
- Die Bepflanzung von Eckgrundstücken ist so vorzunehmen, daß die Verkehrssicherheit - besonders bei Straßeneinmündungen - nicht beeinträchtigt wird (Sichtwinkel).
- Als Bäume sind vorgesehen:  
Linde, Kiefer, Ahorn, Eiche, Birke, Vogelbeeren und Obstbäume.  
Für die Abpflanzung von Garagen, Parkplätzen, Wäscheschirmen und Hangflächen sind zu verwenden:  
Feldhorn, Feisenbirnen, Hartriegel, Forsythie, Wildrosen, Feuerrosen, Sanddorn, Bergkiefer, Linde.

- Zeichenerklärung -

- Grünflächen:
- IV Verkehrsgrün
  - Parkanlage
  - Spielplatz
- Bepflanzung:
- Freiwachsende Abpflanzungen
  - Bäume

Weiterer Planungsbestandteil ist der Lageplan 1:M. 1:500

ZAUN IN CA. 2m ABSTAND VOM WEG INNERHALB DER PFLANZUNG FÜHREN



GRÜNPLANUNG :  
STÄDT. TIEFBAUAMT ABT. GRÜNPLANUNG  
BAUDIREKTOR  
3.2.1971

Genehmigungs- und Bekanntmachungsvermerk  
Genehmigt durch Erlaß des Regierungspräsidiums Südwürttemberg-Hohenzollern vom 30. 6. 1971 Nr. 13-2/3005.2-Nr. 1436/71  
Die Genehmigung des Bebauungsplans wurde am 2. Oktober 1971 öffentlich bekannt gemacht mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan zur Einsicht für jedermann öffentlich ausliegt.

Zur Beurkundung:  
Städt. Bauverwaltungsamt  
Schweningen am Neckar, den 3.1. 1972  
Stadtoberamtmann

